



Antwort
zur Anfrage Nr. AF/0026/2021

Vorlage: AW/0028/2021		Datum: 17.06.2021	
Dezernat 4			
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az.: 66.10.30 - E 2349	
Betreff:			
Antwort zu der Anfrage AF/0026/2021 der CDU-Ratsfraktion: Markierung Tempo-30-Zone in der Moselweißer Straße			
Gremienweg:			
24.06.2021	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich
			ohne BE
			abgesetzt
			geändert

Antwort:

Auf der Moselweißer Straße wurde die zulässige Höchstgeschwindigkeit streckenbezogen im unmittelbaren Bereich vor der Seniorenresidenz Moseltal zum Schutz der Bewohner des Altenheims auf 30 km/h reduziert. Die Straßenverkehrsbehörde ist somit der von dem Gesetzgeber neu geschaffenen Möglichkeit zur Anordnung eines erleichterten innerörtlichen streckenbezogenen Tempo 30 auf Straßen des überörtlichen Verkehrs oder auf Vorfahrtstraßen im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen sensiblen Einrichtungen nachgekommen (vgl. § 45 Abs. 9 S. 4 Ziffer 6 StVO). Die Verkehrszeichen wurden nach den entsprechenden Vorgaben aus den Regelwerken installiert.

Es handelt sich folglich nicht um die Einrichtung einer Tempo-30-Zone gemäß § 45 Abs. 1c StVO. Tempo-30-Zonen werden in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf mit dem Ziel installiert, eine Verkehrsberuhigung zum Schutz der Anwohner und Verkehrsteilnehmer zu erreichen. Diese Zonenanordnungen dürfen sich jedoch nicht auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder sämtliche mit dem Zeichen 306 versehene Vorfahrtstraßen erstrecken.

Warum wurde bisher von der Verwaltung eine Markierung auf der Straßenoberfläche mit dem Hinweis Tempo-30-Zone nicht veranlasst?

Wie oben beschrieben wurde vorliegend keine Tempo-30-Zone installiert.

Insgesamt handelt es sich auch bei Markierungen auf der Fahrbahn um Verkehrszeichen. Gemäß § 45 Abs. 9 S. 1 StVO sind Verkehrszeichen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Die zwingende Erforderlichkeit einer zusätzlichen Markierung ist jedoch in der Moselweißer Straße nicht gegeben, die gesetzliche Regelung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h wird bereits ausreichend durch die Verkehrszeichen dargestellt. Werden Verkehrszeichen so angebracht oder aufgestellt, dass sie ein durchschnittlicher Verkehrsteilnehmer bei Beachtung der Sorgfaltspflichten nach § 1 StVO mit einem raschen und beiläufigen Blick erfassen kann, äußern sie nach dem Sichtbarkeitsgrundsatz ihre Rechtswirkung gegenüber jedem, der davon betroffen ist, gleich ob das Verkehrszeichen wahrgenommen worden ist oder nicht.

Die Verkehrszeichen und Zusatzzeichen vor dem Seniorenheim wurden unter Beachtung aller Vorgaben für das Anbringen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen montiert. Bei ordnungsgemäß aufgestellten Verkehrszeichen kann laut Rechtsprechung angenommen werden, dass sie in aller Regel von den Verkehrsteilnehmern wahrgenommen werden.

Somit ist die Markierung einer „30“ auf der Fahrbahn nicht erforderlich.

Welche Gründe sprechen dagegen?

Neben der fehlenden Erforderlichkeit ist die Markierung der "30" hier auch nicht rechtmäßig.

Da die Einschränkungen im Sinne des Grundsatzes der Leichtigkeit des Verkehrs für alle Verkehrsteilnehmer sowie den Verkehrsfluss möglichst gering zu halten sind und sich die Geschwindigkeitsbeschränkung vorliegend ausschließlich durch den Schutz der sensiblen Personen, d.h. der Bewohner des Altenheims, begründen lässt, war die Anordnung von 30 km/h in dem entsprechenden Verkehrsabschnitt auf die Hauptöffnungszeiten bzw. die Nutzungszeiten der sensiblen Einrichtung zu begrenzen. Im Bereich der Seniorenresidenz Moseltal war damit die Anordnung von 30 km/h zeitlich begrenzt für den Zeitraum von 06.00 bis 22.00 Uhr möglich.

Eine "30" auf der Fahrbahn würde suggerieren, dass diese Geschwindigkeitsbeschränkung zeitlich unbegrenzt gilt und damit über den Regelungsinhalt der eigentlichen verkehrsbehördlichen Anordnung hinausgehen. Dies könnte dann auch bei den Verkehrsteilnehmern zu einer Verwirrung sorgen, da sich die Beschilderung und die Markierung in der Örtlichkeit widersprechen würden.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Durch eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h können im Einzelfall, je nach Maßnahme und Örtlichkeit, gegebenenfalls Synergieeffekte für den Klimaschutz erzielt werden.